

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Freitag, 11.03.2022 in der Stadthalle Stadtprozelten

Anwesende:

1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Rainer Kroth

2. Bürgermeister

Herr Forstdirektor a. D. Walter Adamek

3. Bürgermeister

Herr Christian Johne

Mitglieder Stadtrat

Herr Matthias Blum

Frau Daniela Götz

Herr Jens Greulich

Frau Monika Kirchner-Kraft

Frau Regina Markert

Herr Hartmuth Piplat

Herr Sven Schork

Herr Jürgen Weiskopf

Frau Petra Werthmann

Herr Joachim Zöllner

Schriftführer

Herr Eric Jaromin

Entschuldigt:

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Bgm. Kroth eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden nicht erhoben.

Weiterhin begrüßte Bgm. Kroth die Presse, Frau Hofmann sowie 13 Zuhörer.

TOP 1 Behandlung des eingereichten Bürgerbegehrens „STOPP DES GEPLANTEN KINDERGARTENNEUBAUS UND BAU AN EINEM ALTERNATIVSTANDORT“

Am 11.02.2022 wurden durch die Vertreter des Bürgerbegehrens „STOPP DES GEPLANTEN KINDERGARTENNEUBAUS UND BAU AN EINEM ALTERNATIVSTANDORT“ eine Unterschriftenliste eingereicht.

Insgesamt wurden 195 Unterschriften eingereicht, wovon 4 Unterschriften ungültig waren. Demnach wurden 191 gültige Unterschriften eingereicht.

Gem. Art. 18a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden bis 10.000 Einwohnern von mind. 10 % der Gemeindebürger unterschrieben sein.

Gemeindebürger sind Gemeindeangehörige, welche in der Gemeinde das Recht besitzen, an Gemeindewahlen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 2 GO).

Zum Abgabetermin 11.02.2022 waren 1.194 Gemeindebürger wahlberechtigt.

10% von 1.194 Wahlberechtigten sind abgerundet 119 erforderliche Unterschriften.

Bei der formellen und materiellen Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens wurden keine Formfehler festgestellt.

Der Stadtrat hat gem. Art. 18a Abs. 8 GO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einen Beschluss zu fassen.

Möglich wäre auch eine Bürgerbefragung durchzuführen. Diese wäre zur Meinungsabfrage durchaus auch repräsentativ, jedoch ist eine solche Befragung nicht im Gesetz verankert und entfaltet auch keine Sperrwirkung dieses Ergebnisses.

Die Verwaltung schlägt vor, das eingereichte Bürgerbegehren vom 11.02.2022 zuzulassen und den Bürgerentscheid mit der Fragestellung *„Sind Sie dafür, dass der Neubau des Kindergartens Stadtprozelten im bisherigen Außenbereich/ Garten des aktuellen Kindergartengeländes gestoppt wird, die Stadtverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln eine Aufhebung der Bauverträge betreibt und stattdessen ein alternativer Standort gesucht und beplant wird?“* durchzuführen.

Nach Art. 18a Abs. 10 GO ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Das Gremium entscheidet über den Wahlsonntag.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stellt die Zulässigkeit des am 11.02.2022 eingereichten Bürgerbegehrens „Stopp des geplanten Kindergartenneubaus und Bau an einem Alternativstandort“ fest.

Der Bürgerentscheid mit der Fragestellung „*Sind Sie dafür, dass der Neubau des Kindergartens Stadtprozelten im bisherigen Außenbereich/ Garten des aktuellen Kindergartengeländes gestoppt wird, die Stadtverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln eine Aufhebung der Bauverträge betreibt und stattdessen ein alternativer Standort gesucht und beplant wird?*“ wird am Sonntag, 22.05.2022 durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	13	13	0

TOP 2 Antrag der CSU-Fraktion über ein Ratsbegehren nach Art.18a Abs.2 GO

Mit Schreiben vom 01.03.2022 ging in der Verwaltung ein Antrag auf Entscheidung im Stadtrat über einen vom Stadtrat inszenierten Bürgerentscheid (Ratsbegehren) gemäß Art. 18a Abs.2 GO ein.

Bürgermeister Kroth verlas den Antrag dem Gremium.

Die Verwaltung schlägt vor, das eingereichte Ratsbegehren vom 01.03.2022 zuzulassen und mit der Fragestellung „*Sind Sie dafür, dass die Stadt Stadtprozelten die Umsetzung des bereits genehmigten Kindergartenneubaus am geplanten Standort weiterführt und durch zeitnahe Realisierung ein zukunftsfähiges und bedürfnisgerechtes Betreuungsangebot für unsere Kinder sicherstellt?*“ gemeinsam mit dem Bürgerbegehren mit der Frage „*Sind Sie dafür, dass der Neubau des Kindergartens Stadtprozelten im bisherigen Außenbereich/ Garten des aktuellen Kindergartengeländes gestoppt wird, die Stadtverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln eine Aufhebung der Bauverträge betreibt und stattdessen ein alternativer Standort gesucht und beplant wird?*“ einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Weiterhin ist für den Bürgerentscheid eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, wenn die bei den Bürgerentscheiden 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet werden.

Nach Art. 18a Abs. 10 GO ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Das Gremium entscheidet über den Wahlsonntag.

Stadtrat Weiskopf monierte, die inhaltliche Darstellung im Antrag. Bei den Bürgern würde durch die Begründung Ängste geschürt werden. Desweiteren hat Stadtrat Weiskopf mit dem Landratsamt telefoniert und Ihm wurde versichert, dass die Betreuung im Hinblick auf die auslaufende Betriebserlaubnis gewährleistet sei.

Stadtrat Schork sah hier keine verbindliche Aussage vom Landratsamt. Die Stadt sowie die Verwaltung könne sich nicht auf Telefonate stützen.

2. Bgm Adamek informierte außerdem, dass sich bei möglicher Verlängerung der Betriebserlaubnis jedoch auch die Auflagen ändern können. Es sei nicht sicher, dass diese eingehalten werden können.

Stadtrat Greulich fragte nach dem im Antrag genannten Parkplatzkonzept. Dieses sei noch nicht kommuniziert worden.

Stadtrat Piplat merkte an, dass hierrüber in nichtöffentlicher Sitzung bereits gesprochen wurde.

Bürgermeister Kroth informierte, dass dies aufgrund des Baustopps durch das Bürgerbegehren nicht zum tragen kam und deshalb noch nicht detailliert dem Stadtrat wiedergegeben wurde. Dies sei jedoch in der Verwaltung einsehbar.

Stadtrat Weiskopf war der Meinung, mit den Fraktionssprechern und der Bürgerinitiative wurden gute Gespräche geführt. Leider ohne entscheidenden Fortschritt, weshalb das Bürgerbegehren nicht zurückgezogen wurde. Mit dem Ratsbegehren und der Begründung sei eine Verwirrung und Verunsicherung der Bürger gewollt.

3. Bgm. Johne erläuterte, dass alle Aussagen über Förderungen sowie über die finanziellen Aspekte der Wahrheit entsprechen und belegbar sind. Man wolle und werde die Bürger keineswegs mit dem Ratsbegehren verwirren. Desweiteren bat 3.Bgm. Johne darum abzustimmen, da über die Zulässigkeit und nicht den Inhalt beschlossen wird.

Bgm. Kroth mahnte, das Kindeswohl stehe bei allem an erster Stelle.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stellt die Zulässigkeit das am 01.03.2022 eingereichten Ratsbegehren der CSU-Fraktion Stadtprozelten fest.

Das Ratsbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Stadtprozelten die Umsetzung des bereits genehmigten Kindergartenneubaus am geplanten Standort weiterführt und durch zeitnahe Realisierung ein zukunftsfähiges und bedürfnisgerechtes Betreuungsangebot für unsere Kinder sicherstellt?“ wird mit dem Bürgerbegehren mit der Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass der Neubau des Kindergartens Stadtprozelten im bisherigen Außenbereich/ Garten des aktuellen Kindergartengeländes gestoppt wird,

die Stadtverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln eine Aufhebung der Bauverträge betreibt und stattdessen ein alternativer Standort gesucht und beplant wird?“

am Sonntag, 22.05.2022 als gemeinsamer Bürgerentscheid durchgeführt.

Der Stadtrat beschließt weiterhin die Festlegung einer Stichfrage mit folgendem Wortlaut: „Werden die bei den Bürgerentscheiden 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?“

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	13	13	0

TOP 3 Bestellung eines Abstimmungsleiters, dessen Stellvertreter und Bestimmung der Wahllokale

Nach Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) hat der Stadtrat einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen und dem Landratsamt anzuzeigen.

Der Stadtrat beruft

- den ersten Bürgermeister
- einen weiteren Bürgermeister
- einen Stellvertreter
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder
- eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft

zum Wahlleiter.

Außerdem muss aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen werden.

Bei den Kommunalwahlen 1996, 2002, 2008, 2014 und 2020 waren Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zu Gemeindevahlleiter und Stellvertretern berufen worden.

Mit dieser Verfahrensweise wurden gute Erfahrungen gemacht, weil der Wahlleiter dann vor Ort ist und intern schnell reagieren kann. (Es sind viele Unterschriften zu leisten.)

Die Verwaltung schlägt vor, Herr Eric Jaromin als Abstimmungsleiter und Frau Regina Wolz als dessen Stellvertretung zu bestellen.

Des Weiteren ist auch ein Abstimmungslokal zu bestimmen.

Öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am 11.03.2022 - 6 -

Für die Urnenabstimmung in Stadtprozelten wird das Alte Rathaus, Hauptstr. 131, vorgeschlagen.

Für Neuenbuch steht wieder das ehemalige Rathaus/ Bürgerhaus Neuenbuch, Alte Schule, Kirchenweg 1, zur Verfügung.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt Herr Eric Jaromin zum Abstimmungsleiter und Frau Regina Wolz zu dessen Stellvertretung zu bestellen.

Als Abstimmungslokal wird für Stadtprozelten das Alte Rathaus, Hauptstr. 131, 97909 Stadtprozelten festgesetzt.

Für Neuenbuch wird das ehemalige Rathaus/ Bürgerhaus Neuenbuch, Alte Schule, Kirchenweg 1, 97909 Stadtprozelten als Abstimmungslokal bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
13	13	13	0

Stadträtin Kirchner-Kraft bat abschließend um ein faires Miteinander und den Bürgerentscheid ohne Spaltung der Bürger durchzuführen, auch wenn es unterschiedliche Meinungen gebe.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

.....
Kroth, Rainer
1. Bürgermeister

.....
Jaromin, Eric
Schriftführer